



BM für europäische und
internationale Angelegenheiten
Abt IV/1
Ges Dr Gerhard Deiss
Minoritenplatz 8
1014 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax	Datum
BMeiA- AT.4.15.05/ 0033-IV.1/2009	EU-GSt/We/Sc	Valentin Wedl	DW 2607	DW 2199	14.10.2009

Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1991 geändert wird

Sehr geehrter Herr Dr Deiss!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu Stellung zu nehmen.

Auch nach Ansicht der BAK ist eine Adaptierung des Konsulargebührengesetzes an geänderte Rahmenbedingungen sinnvoll. Besonders begrüßenswert ist die Gebührenbefreiung für Opfer der politischen und ethnischen Verfolgung zwischen 1938 und 1945. Jedoch äußern wir einerseits aus sozialen Gründen hinsichtlich einer weiteren Anhebung der ohnedies sehr hohen Gebühren für Aufenthaltstitel, andererseits auch zur vorgeschlagenen Konzeption des Regresses (§ 1 Abs 3) Bedenken.

Zum Problem des Regresses

Wir stimmen darin zu, grob fahrlässig agierende Reisende an den zum Teil aufwändigen Rettungseinsätzen der Republik jedenfalls finanziell zu beteiligen. Wir erlauben uns jedoch darauf hinzuweisen, dass die Rückersatzregelung erst im Jahre 2006 im KGG eingeführt worden ist. Insoweit ist die Ausweitung des Haftungsrahmens von Euro 20.000 auf Euro 50.000 schon allein unter dem Gesichtspunkt einer „Anpassung“ nicht nachvollziehbar.

Ganz entschieden sprechen wir uns aber gegen die konzipierte Ausweitung des Regresses auf leicht fahrlässiges Verhalten (leichtes Verschulden) aus, einschließlich der damit in Verbindung stehenden weiteren Haftungskriterien (zB „sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken“). Sie eröffnen einen völlig unklaren Haftungsmaßstab, von dem auch „gewöhnliche“ Reisende betroffen sein könnten.

So würde sich etwa vor dem Hintergrund der üblichen Reisewarnungen die Frage ergeben, unter welcher Voraussetzung sich ein österreichischer Tourist „schuldhaft“ in eine Gefährdungssituation gegeben hätte, wenn gar keine Reisewarnung durch das BMeiA vorliegt? Wie hätte sich aber etwa ein Reisender auf einem Kreuzfahrtschiff zu verhalten, das eine Zone durchquert, für welche eine Reisewarnung ausgesprochen worden ist. Dürfte er sich im Hinblick auf eine sachgemäße Reaktion nicht auf die Entscheidungen des Reeders bzw des Reiseveranstalters verlassen?

Eine Reisewarnung kann überdies in etlichen Situation nicht wahrgenommen werden, insb bei einem Aufenthalt in Gebieten ohne Internetzugang. Sie auszusprechen bleibt letztlich auch eine Ermessensentscheidung auf Grundlage diplomatischen Kalküls.

Offen bleibt aber auch die Auslegung des „öffentlichen Interesses“. Ist ein Schüler in einem Schulaustauschprogramm, das der Stärkung der internationalen Beziehungen dient, zu im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken im Ausland?

Die Beispiele könnten beliebig erweitert werden. Um derlei Rechtsunsicherheit einzudämmen sollte nach Ansicht der Bundesarbeitskammer daher zum ersten mit dem **derzeitigen Sorgfaltsmaßstab** (grob fahrlässiges Verhalten) das Auslangen gefunden werden und zudem in jedem Fall eine **Überprüfung im Einzelfall** gewährleistet werden. Die in § 9 Abs 3 des Gesetzes angeführten Billigkeitserwägungen deuten primär auf wirtschaftliche Härtefälle hin. Sie sollten jedoch – ganz im Sinne der geplanten präventiven Wirkung – unseres Erachtens durch weitere subjektive Tatbestandsmerkmale ergänzt werden, wie der Würdigung der Umstände des Einzelfalls.

Die Regelung des § 1 Abs 3 könnte daher folgendermaßen lauten:

„Darüber hinaus sind Auslagen bis zu einer Höhe von 20.000 € pro Person zu ersetzen, die den Vertretungsbehörden oder sonstigen Dienststellen des Bundes im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz österreichischer Staatsbürger erwachsen, die sich unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu überwiegend touristischen Zwecken grob schuldhaft in eine Situation begeben haben, die diese Maßnahmen nach Einschätzung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten erforderlich gemacht hat. Als grob schuldhaft kann in diesem Zusammenhang insbesondere die Missachtung [alternativ wie bisher: unzureichende Berücksichtigung] von Reisewarnungen durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten gelten.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident




Maria Kubitschek
iV des Direktors